

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Weingarten hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB die Sanierungssatzung „Jöhlinger Straße“ sowie die Förderrichtlinien für dieses Gebiet beschlossen.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen. In dem Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor, das durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und verbessert werden soll. Das Gebiet mit einer Größe von ca. 11,51 ha wird hiermit als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

Satzung der Gemeinde Weingarten (Baden) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Jöhlinger Straße“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Und Von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 23.09.2019 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Jöhlinger Straße“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Jöhlinger Straße“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Jöhlinger Straße“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2.500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Absatz 3 im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden gemäß § 142 Abs. 4 keine Anwendung.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2026

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten (Baden), den 23.09.2019

Bänziger

Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Weingarten geltend zu machen.